

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



18. Jahrgang – 412. Ausgabe

Mittwoch, 14. Januar 2009

Nummer 01 – Woche 3

Inhaltsverzeichnis

- Einladung 02. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 20.01.2009 – Wahlperiode 2008 – 2014
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den "Weg an der Bahn" Bundesstraße B 101 als Autobahnzubringer Luckenwalde - Berliner Ring Streckenabschnitt BAB A 10, AS Ludwigfelde Ost - Luckenwalde Nord VKE 1135, Trebbin-Süd - Luckenwalde Nord in der Stadt Trebbin (Gemarkung Wiesenhagen), in der Stadt Luckenwalde (Gemarkung Kolzenburg) und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Gemarkungen Schöneweide und Gottow), Landkreis Teltow-Fläming
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Luckenwalde und Frankenfelde im Bereich der Stadt Luckenwalde
- Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde in Frankenfelde (Änderungen zur Satzung)

Einladung
**02. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

Sitzungstermin: Dienstag, 20.01.2009
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2008
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Anträge
- 5.1 . Möglichkeiten für den Einsatz des Programms "Kommunal-Kombi" in der Stadt prüfen **A-5000/2009**
- 6 . Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung
- 7 . Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 . Informationen der Verwaltung

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 9 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2008
- 10 . Feststellung der Tagesordnung
- 11 . Beschlussvorlagen
- 11.1 . Freiraumplanung für das Industriegebiet "Industriestraße" 2. und 3. **B-5027/2008**
Bauabschnitt in Luckenwalde
- 11.2 . Vergabe Baufeldräumung zur Erschließung Industriegebiet "Industriestraße" **B-5028/2009**
- 11.3 . Vergabe Reinigung Verwaltungsgebäude Los 1 **B-5032/2009**
- 11.4 . Reinigung Verwaltungsgebäude Los 2 **B-5033/2009**
- 12 . Anträge
- 13 . Entwurf der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung am
- 14 . Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung
- 15 . Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 16 . Informationen der Verwaltung
- 17 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf.

Elisabeth Herzog-von der Heide
Vorsitzende

Bekanntmachung
über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den "Weg an der Bahn" Bundesstraße B 101 als Autobahnzubringer Luckenwalde - Berliner Ring Streckenabschnitt BAB A 10, AS Ludwigsfelde Ost - Luckenwalde Nord VKE 1135, Trebbin-Süd - Luckenwalde Nord in der Stadt Trebbin (Gemarkung Wiesenhagen), in der Stadt Luckenwalde (Gemarkung Kolzenburg) und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Gemarkungen Schöneweide und Gottow), Landkreis Teltow-Fläming

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung (FStrG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung (VwVfGBbg) beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Kolzenburg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06.02.2009 bis 05.03.2009

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 11.45 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 11.45 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19.03.2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-118, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1133-AHB-596.08 erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 2 FStrG).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60– Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686) (BnatSchG) anerkannten Vereine;
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5. FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Luckenwalde, 08.01.2009

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Luckenwalde und Frankenfelde im Bereich der Stadt Luckenwalde

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 12. November 2008, hier eingegangen am 17. November 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 004.00.00 Trebbin - Jüterbog) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Luckenwalde und Frankenfelde in der Stadt Luckenwalde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 993 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 11. Dezember 2008

Im Auftrag
(Grunenberg)

Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde in Frankenfelde

Der Gemeindegkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2009 Änderungen der Satzung für den Friedhof in Frankenfelde beschlossen. Die geänderten Absätze lauten:

§ 11 Reihengrabstätten

neu (4): In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstellen, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(2) In einer Wahlgrabstätte können ein Sarg und eine Urne, in einer doppelten Wahlgrabstätte können zwei Säрге und zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Erwerb und Übertragung

(3) Das Nutzungsrecht ruht, wenn der Nutzungsberechtigte stirbt, ohne einen Nachfolger benannt zu haben, oder wenn der Bestimmte die Nachfolge ablehnt. In diesen Fällen wird das Nutzungsrecht auf Antrag in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übertragen:

- a) den Ehegatten oder diejenige Person, mit der der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens in den letzten zwölf Monaten vor seinem Tod in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkel,
- g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Mehrere Antragsberechtigte sollen einen gemeinsamen Vertreter benennen.

Die vollständige Satzung kann bei Frau Christine Neumann, Frankenfelde, und im Büro der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde Markt 13 (Tel. 610925) eingesehen werden.

Ebenfalls in der Sitzung vom 12. Januar 2009 hat Gemeindegkirchenrat eine neue Ordnung für die Grabberechtigungsgebühren für den Friedhof in Frankenfelde beschlossen.

Grabberechtigungsgebühren	pro Jahr	für die gesamte Liegezeit
Liegezeit 30 Jahre		
Reihengräber	12 €	360 €
Wahlgrabstellen einfach	22 €	660 €
Wahlgrabstellen doppelt	35 €	1050 €
Liegezeit 20 Jahre		
Urnen 0,5 m x 0,5 m	10 €	200 €
Urnen 0,7 m x 0,8 m	15 €	300 €
Urnen 1 m x 1 m	20 €	400 €

Die veränderte Satzung und die neue Gebührenordnung treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde in Kraft.

Luckenwalde, 12. Januar 2009

für den Gemeindegkirchenrat: gez. Detlev Riemer, Pfarrer